

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Die gesetzgebenden Rätthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das helvetische Volk
Autor: Desloes / Broyes / Bless
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XLIII.

Luzern, 11. April 1799. (22. Germ. VII.)

Die gesetzgebenden Rathe der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das helvetische Volk.

Burger Helvetiens!

In wenig Tagen wird es ein Jahr, da wir aus so vielen, kleinen getheilten Republiken, eine einzige, kraftige und durch Eintracht unzerstorbare Republik geworden sind, indem wir eine Constitution angenommen haben, die das Interesse so vieler getrennter Kantone, in ein groes Vaterlands-Interesse zusammenschmelzte, und uns Schweizer, die wir einander oft kaum dem Namen nach kannten, zu einem einzigen Brudervolk umgebildet hat.

In wenigen Tagen wird es ein Jahr, da die Gesetzgeber Helvetiens aus den Handen ihrer Mitburger das groe heilige Recht empfangen, Gesetze zu machen, zum Wohl des ganzen Vaterlandes, durch die sie alle helvetischen Burger mit gleicher Liebe umfassen, alle wie Kinder einer Familie lieben und schutzen konnten.

Wer ein Freund seines Vaterlandes und der Ruhe ist, wird gefiehen mussen, da durch die wichtigste dieser Gesetze die ehrwurdigste Klasse des Burgers und des Landmanns so zuglich erleichtert, und durch die allgemeine Gewerbefreiheit, Industrie und Wohlstand uberall so weit gedeihen konnten, als es nur die Umstande erlaubten.

Diese Umstande mogen freilich in einigen Gegenden nicht die glucklichsten gewesen seyn, besonders da, wo die Burger viel Einquartierung hatten, das schien die haufigen Bittschriften zu beweisen, welche in dieser Rucksicht bei uns eingekommen sind. Allein, jeder gute Burger, der billig genug ist zu bedenken, wie unendlich schwierig es ist, aus dem Schutt eines alten, zerfallenen Gebaudes ein neues aufzufuhren, wie schwierig es ist, bei Revolutionen, wo so manches Privatinteresse gekrankt wird, allen Recht zu thun, und wie nothwendig hingegen es ist, alle kleinliche Privatinteressen dem groen Interesse des Vaterlandes aufzupfern, der

wird auch gefiehen mussen, da wir glucklicher als kein ander Volk unsere Revolution uberstanden haben.

Uberall, und soviel es unsere Kraften erlauben, haben wir die mit Einquartierung beladene Gegenden zu unterstutzen gesucht, und wo die Hilfsquellen des Staats nicht alle hinreichten, da durften und musten die Gesetzgeber erwarten, da die Vaterlandsliebe der wahren Schweizer diese vorubergehende Beschwerde mit leichtem Herz ertragen wurden, weil die Gegenwart der mit uns befreundeten frankischen Truppen nothig war, um die Uebelgesinnten im Zaum zu halten, und unserer frisch ausbluhenden Republik die gehorige Festigkeit zu geben. Nur dadurch konnte der Burgerkrieg, vor welchem doch jeder ehrliche Mann, jede ehrliche Seele zuruckbebt, verhutet werden, und also verliert sich diese verhaltnismaig kleine Beschwerde gegen den groen, nicht zu berechnenden Nutzen, der dadurch dem ganzen Vaterland zugewachsen ist, und wir durfen hoffen, da dem redlichen Burger die Ruhe und sein Vaterland doch lieber sind, als das Wenige, das er dabei anopferte, besonders, da jedes edle Herz stets bereit seyn mus, fur sein Vaterland Aufopferrungen zu machen. Kein Baum wachst ja in einem Tage, er mus fleissig gepflegt und gewartet werden. Regen und Sturm sind euern Fluren so nothig, als der milde Strahl der alles belebenden Sonne; und wer wollte so undankbar gegen die Vorsehung seyn, und murren, wenn ihm die Sonne nicht immer scheint?

Dennoch horen wir, da es soviel Undankbare unter euch giebt, die das Gute nicht kennen wollen was wir gethan haben, die das Unangenehme uber alle Grenzen der Wahrheit hinaus ubertreiben, und die guten, ehrlichen, friedfertigen Burger zu einem straflichen Ungehorsam gegen die Gesetze zu verleiten suchen. Diese angearteten Kinder des Vaterlandes, diese gottlosen Storer der Ruhe wird das Gesetz finden, und sie werden der gerechten Strafe nicht entgehen, welche dasselbe gegen solche Verrather des Vaterlands, gegen solche Morder seiner Ruhe ausgesprochen hat. Und sollten gar einige unter ihnen, was nur zu denken jede redliche Seele schaudern macht, sich solche abscheuliche Verbrechen

erlauben, deren der fränkische General Massena in seiner Proclamation gedenkt, so mögen sie es sich selbst, ihrer schwarzen Seele zuschreiben, wenn der verdiente Lohn sie trifft, und es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten.

Ihr aber, ihr ruhige, eheliche, friedliche Bürger Helvetiens, hört die Stimme eurer Gesetzgeber, hört ihren wohlgemeinten väterlichen Rath! laßt euch nicht verführen von den giftigen Schlangen, die um euch herumkriechen, und mit bösen falschen Gerüchten die Ruhe eures Lebens zu vergiften suchen. Ehret die Constitution, die ihr mit uns so heilig beschworen, und von deren Aufrechtbehaltung das Wohl des Vaterlands abhängt; ehret die Gesetze, welche wir in euerm Namen zu geben berechtigt sind, und die keinen andern Zweck als euer Glück haben. Liebet euch alle mit der reinsten Bruderliebe! schließet einen brüderlichen Kreis um uns, euere Gesetzgeber, euere Vater, die Tag und Nacht für euer Wohl wachen. Lernet von euren großen Ahnen, daß Eintracht allein das Schweizerglück zusammenhalte — Eintracht allein groß, mächtig und unabhängig mache; durch sie haben unsere Vater stets alle innern und äußern Feind besiegt; durch sie schlugen sie die Oesterreicher bei Morgarten und Sempach, diese euere ältesten Feinde — und durch sie hatten sie dieselben — übermorgen sinds 411 Jahre — bei Rasels geschlagen; vor 300 Jahren (Jul. 22.) bei Dornach; durch sie haben sie immer alle Versuche ihrer Feinde vereitelt, und durch sie werdet ihr auch stets siegen und Schweizer seyn.

Und ihr junge Heldensohne der 18000 — was säumet ihr! euere vorigen abgestorbenen Regenten haben stets 40,000 Schweizer an fremde Fürsten, für fremde Rechte übergeben, und ihr zaudert unter den Fahnen einer Nation zu dienen, deren, durch Freiheitsliebe errungenen Siegen die ganze Welt huldigt? Ihr wolltet Bedenken tragen ein Bündniß zu erfüllen, das wir in euerm Namen, zur Sicherheit unserer Freiheit und unsers Vaterlands mit der fränkischen Nation geschlossen haben? Auf! schließet euch an die fränkischen Heere, eilet mit ihnen zum gewissen Sieg! jeder sehe im Franken einen Bruder, jeder umarme einen Freund in ihm, so bleibt euer der Sieg, der nie von der Freiheit, nie von der Jugend weicht, und indem ihr dort Lorbeer sammelt, erndtet ihr hier den Segen aller redlichen Bürger des Vaterlands ein.

Ihr endlich, ihr wackere Eliten, eilet an die Grenzen eueres Vaterlands! seyd eingedenk der unsterblichen Thaten eurer Vater! eingedenk ihres Eides für Freiheit — eingedenk eueres Winkelfied — eingedenk des Schwurs eurer Ahnen im Sempacher Brief: „Keiner,“ so schwuren sie zu Zürich am 10. Brachmonat 1393. „soll muthwillig Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir aber mit offenen Pannern unserer Städte und Länder wieder unsere Feinde zusammen

aufbrechen und ausziehen, dann sollen wir alle als biedere Männer, wie unsere Vorfahren in allen ihren Befahren, mannhafte und redlich beisammen bleiben und halten.“ Gedenket an diesen heiligen Schwur eurer Vater, sobald der Oesterreicher Mine machen wollte über einen Rhein zu setzen! Siegen oder sterben war ihr Wahlspruch — er sey auch der eurige, und euer erster und letzter Ruf sey mit uns — Es lebe das Vaterland! Es lebe die Freiheit! Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republik!

Lucern, den 7 April 1799.

Der Präsident des großen Raths,
D e s l o e s.

R o y e s, Sekret.

B l e s s, Secr. Subst.

Der Präsident des Senats,

F o r n e r o d.

Z ä s s l i n, Sekret.

U s t e r i, Sekret.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. April.

(Fortsetzung.)

Secretan legt folgendes Gutachten vor, welches sogleich angenommen wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig ist, zu verhindern, daß sich kein Bürger ohne Nothwendigkeit in die Canzleien dränge, welche den innern Dienst der Republik versehen, und sich dadurch der Verbindlichkeit entziehen, sie gegen ihre äußern Feinde zu vertheidigen; —

In Erwägung ferner, daß es zweckmäßig ist, dem Eifer derjenigen zu belohnen, welche schon mit Nutzen Stellen in irgend einer Canzlei bekleiden, und dieselben, belebt von dem edlen Eifer, für das Vaterland zu kämpfen, verlassen; —

In diesem gedoppelten Zwecke, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Es ist allen und jeden Behörden der Republik eingeschärft, nur die schlechterdings nothwendigen Personen in ihre Canzleien aufzunehmen.

2. Wenn irgend ein Angestellter in einer Canzlei seine Stelle verlassen haben wird, um die Waffen zu ergreifen, und zu der Vertheidigung der Grenzen zu fliehen, wird das erkenntliche Vaterland ihn für den Verlust zu entschädigen suchen, den er um seines Eifers willen erlitten, und ihm bei seiner Rückkunft, seinem Verdienst gemäß, eine Stelle verschaffen.